

Allgemeine Bedingungen für Service- und Prüfungsdienstleistungen der Firma Kurschildgen GmbH Hebezeugbau

§ 1 Vertragsgegenstand & Definitionen

1. Diese Geschäftsbedingungen regeln die **regelmäßige Prüfung, Wartung und Serviceleistungen** an den in **im jeweiligen Angebot** aufgeführten Hebezeugen und Krananlagen (im Folgenden gemeinsam: „**Anlagen**“) der Firma Kurschildgen GmbH Hebezeugbau (im Folgenden „**AN**“) für den Auftraggeber (im Folgenden „**AG**“).
2. Die Leistungen werden nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelwerken erbracht, insbesondere
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) §§ 14, 15 i. V. m. Anhang 3
 - DGUV Vorschriften 3 (elektrische Anlagen), 52 (Krane) oder deren Nachfolgeregelungen
 - Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 / 1203
 - DIN EN ISO 9927-1 (Krane – Inspektion)
 - Hersteller-Wartungspläne.
3. **Prüfung** im Sinne dieses Vertrags umfasst alle gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Inspektionen (UVV-Prüfungen). **Wartung** bezeichnet vorbeugende Maßnahmen wie Reinigung, Schmierung, Nachstellen. **Reparatur** meint die Beseitigung festgestellter Mängel. Reparaturen sind nicht Bestandteil der Pauschalleistung nach diesem Vertrag.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der AN führt die beschriebenen Prüfschritte gem. Leistungsbeschreibung im Angebot an jeder Anlage durch. Typische Maßnahmen sind insbesondere:
 - Sicht- und Funktionsprüfung tragender Konstruktionen
 - Prüfung von Fahr- und Hubwerken, Seil-/Kettenzügen
 - Kontrolle elektrischer Ausrüstung (Schalter, Leitungen, Steuergeräte)
 - Belastungsprobe mit Prüfgewichten
Mess- und Prüfprotokoll gemäß TRBS 1201.
2. Die **regelmäßigen Wartungsarbeiten** umfassen Reinigen, Schmieren und Einstellen gemäß Herstellerangaben.
3. Stellt der AN **sicherheitsrelevante Mängel** fest, unterbreitet er dem AG ein **separates Angebot** zur Reparatur. Reparaturen sowie Ersatz- oder Verschleißteile werden erst nach schriftlicher Freigabe des AG ausgeführt und vergütet.

§ 3 Mitwirkungspflichten des AG

1. Der AG stellt **kostenfrei** bereit:
 - Zugang zu den Anlagen ohne Behinderung
 - Erforderliche Hilfsmittel (Leitern, Arbeitsbühnen, Prüfgewichte)
 - Betriebs- und Schmierstoffe gemäß Herstellervorgabe
 - Entsorgung der bei Wartung anfallenden Abfälle
 - Einen fachkundigen Ansprechpartner vor Ort.
2. Kommt der AG diesen Pflichten nicht nach, haftet er für daraus resultierende Verzögerungen und Mehrkosten. Verlangt der AG, dass der AN diese Leistungen übernimmt, erfolgt dies gegen gesonderte Vergütung.
3. Der AG informiert die Mitarbeiter des AN über standort- und anlagenspezifische Gefahren; erforderliche Persönliche Schutzausrüstung stellt er kostenfrei zur Verfügung.

§ 4 Vergütung, Preislisen, Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen und dem Angebot beigefügten **Preisliste des AN** zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit im Angebot nicht anders angegeben.
2. **Reguläre Arbeitszeit:** Mo–Fr 08:00–17:00 Uhr (außer Feiertage). Einsätze außerhalb dieser Zeiten werden mit Zuschlägen gemäß Preis-Liste abgerechnet.

§ 5 Dokumentation & Nachweispflichten

1. Nach jeder Prüfung erhält der AG
 - ein digitales Prüfprotokoll (PDF),
 - einen Stundennachweis (PDF), soweit kein Festpreis vereinbart wurde,
 - eine UVV-Prüfplakette mit nächstem Fälligkeitstermin.
2. Der AG bewahrt das Prüfprotokoll mindestens bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung, jedoch nicht kürzer als zwei Jahre, auf.
3. Verweigert der AG die Unterschrift des Prüfberichts, gilt die Leistung dennoch als erbracht, sofern er nicht binnen einer Woche schriftlich Einwände erhebt.

§ 6 Haftung & Gewährleistung

1. Der AN **gewährleistet** die fachgerechte Ausführung seiner Leistungen durch zur Prüfung befähigte Personen i.S.d. TRBS 1203.
2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der AN nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für sonstige Fälle haftet der AN bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
3. Sach- und Rechtsmängelansprüche des Auftraggebers verjähren in zwölf Monaten ab Übermittlung des Prüfprotokolls, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften längere Fristen vorsehen.
4. Die Verantwortung des AG für den sicheren Betrieb seiner Anlagen gemäß BetrSichV bleibt unberührt.

§ 7 Vertraulichkeit & Datenschutz

1. Beide Parteien behandeln alle im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich.
2. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Vertragsdurchführung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet.
3. Daten werden nach Ablauf der gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gelöscht.

§ 8 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Streik, Pandemien) entbinden die betroffene Partei für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten. Termine verschieben sich angemessen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Subunternehmer

Der AN darf qualifizierte Subunternehmer einsetzen, bleibt aber gegenüber dem AG alleiniger Vertragspartner und verantwortlicher Leistungserbringer.

§ 10 Gerichtsstand & Rechtswahl

1. Es gilt **deutsches Recht** unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ist der AG Kaufmann i.S.d. HGB, ist ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort **Bergisch Gladbach**.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Klausel unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; an ihre Stelle tritt die gesetzliche Regelung.

§ 12 Schriftformklausel

1. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; elektronische Form (§ 126a BGB) genügt.